

Bebauungsplan Nr. 10.9 Siegburg (53721)
**„Ehemalige Belgische Schule und ehemaliger
evangelischer Kindergarten im Bereich Goethestraße /
Schillerstraße / Am Brungshof am Rand des
Siegburger Zentrums“**

Artenschutzprüfung (ASP)

(Stand: 16.01.2015)

Gutachten im Auftrag des
Ingenieurbüros für Freiraum- und Landschaftsplanung

I. Rietmann

Siegburgerstr. 243a, 53639 Königswinter



I. RIETMANN

Ingenieurbüro für Freiraum-
und Landschaftsplanung

Bearbeiter:
Dipl. Forstw. Markus Hanft

MARKUS HANFT
Friedrich Breuer Str. 111
53225 Bonn

Bonn, Januar 2015

Inhalt

1. Anlass und Begriffsdefinition	3
1.1 Anlass	3
1.2 Begriffsdefinitionen	4
2. Beschreibung des Vorhabenbereichs	8
3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik.....	13
3.1 Datengrundlage.....	13
3.2 Vorgehensweise und Methodik.....	13
4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten	15
4.1 Wildlebende Vogelarten	15
4.2 Fledermäuse	16
4.3 Sonstige Säugetierarten	16
4.4 Amphibien und Reptilen	17
4.5 Wirbellose	17
5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen	19
6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten	23
6.1 Europäische Vogelarten	23
7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten	28
7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen.....	28
7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG.....	29
7.2.1 Wildlebende Vogelarten	29
8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen.....	31
9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit B-Plan 10.9 der Stadt Siegburg(53721).....	32
10. Literatur und sonstige verwendete Quellen.....	33
11. Anhang	36

1. Anlass und Begriffsdefinition

1.1 Anlass

§ 44 des BNatSchG enthält für bestimmte Tier- und Pflanzenarten Verbotstatbestände, die ihrem Schutz dienen. Diese Schutzbestimmungen gelten, unabhängig von speziellen Schutzgebieten, für Pflanzen- und Tierarten, die nach § 7 BNatSchG besonders und/oder streng geschützt sind. Sie gelten für diese Arten selbst (z.B. für das Sammeln, Verletzen oder Töten), aber auch für von ihnen zum Überleben benötigte Lebensräume bzw. Lebensraumstrukturen.

Eingriffsbedingte Veränderungen von Natur und Landschaft bedürfen immer dann einer Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange, wenn nicht von vorn herein auszuschließen ist, dass bestimmte geschützte Arten, und zwar Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wildlebende Vogelarten sowie Arten, die nach einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind, von einem Vorhaben betroffen sein könnten (siehe hierzu auch Kapitel 1.2). Zu beachten sind hierbei zunächst die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG, wonach es nicht zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), zu einer erheblichen Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) oder zu einer Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) dieser Arten kommen darf. § 44 Abs. 5 BNatSchG regelt den Eingriff im Falle der Betroffenheit der Fortpflanzungs- und Ruhestätten und im Hinblick auf damit unvermeidbare Beeinträchtigungen von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten weiter (nähere Ausführungen siehe nachfolgendes Kapitel 1.2).

Das dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhaben umfasst den Bebauungsplan 10.9 der Stadt Siegburg Am Brungshof, Siegburg (53773). Die Stadt Siegburg beabsichtigt die hier die Errichtung von Wohnhäusern. Die Größe des Plangebiets beträgt rd. 9.700 m² und befindet sich innerhalb einer dichten Wohnbebauung im Stadtzentrum von Siegburg. Für die Vorhabenumsetzung sind bau- und anlagebedingte Inanspruchnahmen von Boden, Gehölzen und Brachflächen mit Vegetationsaufwuchs notwendig.

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 - 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann daher vorhabenbedingt nicht ausgeschlossen werden. Daher soll die vorliegende Artenschutzprüfung klären, ob und – wenn ja – welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Kontext mit dem geplanten Eingriff entstehen können.

Sollten durch die Vorhabenumsetzung artenschutzrechtliche Konflikte entstehen, werden Maßnahmen formuliert, die geeignet sind ein Auslösen der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu vermeiden. Abschließend wird geklärt, ob das Vorhaben aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig einzustufen ist.

Im vorliegenden Fall handelt es sich um ein kleinflächiges Vorhaben. Daher wurde auf eine ausführliche Bestandsaufnahme der artenschutzrechtlich relevanten Arten verzichtet. Die nachfolgende Prüfung basiert auf einer Geländebegehung des Vorhabenbereichs und der aus den vorhandenen Lebensräumen hergeleiteten Eignung für artenschutzrechtlich relevante Arten. Sie stellt damit eine „Worst – Case - Betrachtung“ dar, bei der alle Arten berücksichtigt worden sind, die theoretisch im Eingriffsbereich vorkommen könnten.

1.2 Begriffsdefinitionen

Der Begriff der „Störung“ entsprechend § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG lässt sich in Anlehnung an die Ausführungen der EU-Kommission zur FFH-Richtlinie näher definieren. Störungen können durch Beunruhigungen und Scheuchwirkungen infolge von Bewegung, Lärm, Licht oder Maschinen eintreten (vgl. u.a. TRAUTNER 2008). Auch Zerschneidungswirkungen (z.B. Silhouettenwirkungen von technischen Bauwerken) werden demnach als Störwirkungen bezeichnet. Das Maß der Störung hängt von Parametern wie Intensität, Dauer und Wiederholungsfrequenz auftretender Störungen ab. In einem so genannten „Guidance document“ zur Anwendung der artenschutzrechtlichen Regelungen der FFH-Richtlinie (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.2.) werden Störungen immer dann als relevant betrachtet, wenn sie negativen Einfluss auf die Überlebenschancen, den Fortpflanzungserfolg oder die Reproduktionsfähigkeit der zu schützenden Arten haben. Alle Störungen, die zu einer Abnahme der Verbreitung einer Art im Raum führen, sind ebenfalls eingeschlossen. Damit sind Störungen artspezifisch unterschiedlich zu definieren, da sich die Empfindlichkeit gegenüber störenden Einflüssen auch artspezifisch unterscheidet.

Das MUNLV (2008) wählt für Lokalpopulationen einen pragmatischen Ansatz. Danach sind diese weniger populationsbiologisch oder genetisch zu definieren, sondern am ehesten als lokale Dichtenzentren bzw. Konzentrationen. In einigen Fällen sind dies zugleich die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Arten (etwa bei einigen Fledermäusen oder Amphibien). In zahlreichen Fällen kann es aber auch sinnvoll sein, Landschaftseinheiten (Waldgebiete, Grünlandkomplexe u.a.) als Lebensräume lokaler Populationen zu definieren. Arten mit sehr großen Aktionsräumen wiederum bedürfen ggf. einer noch weiteren Definition des Begriffs der lokalen Population. Hier können Gemeindegebiete oder Kreisgebiete herangezogen werden, um Beeinträchtigungen lokaler Populationen näher zu bestimmen.

Ob dem pragmatischen Ansatz des MUNLV (2008) gefolgt wird, oder dieser in Abhängigkeit der ökologischen Voraussetzungen einzelner Arten abgeändert werden muss, lässt sich erst bei näherer Betrachtung der einzelnen betroffenen Arten belastbar aussagen.

Da die Frage der „Erheblichkeit“ einer Störung damit verbunden ist, dass sich der Erhaltungszustand lokaler Populationen verschlechtern könnte ist die Bewertung des Ausgangs-Erhaltungszustands einer lokalen Population von großer Bedeutung. Bei verbreiteten, nicht konzentriert auftretenden Arten wird dieser nicht so schnell beeinträchtigt werden, während konzentriert auftretende Arten mit einem ungünstigen Erhaltungszustand bereits bei geringeren Auswirkungen auf lokaler Ebene beeinträchtigt werden können (siehe MUNLV 2008).

Als Fortpflanzungsstätten werden alle Teillebensräume bezeichnet, die für die Paarung und Niederkunft sowie ggf. die nachfolgende Jungenaufzucht erforderlich sind. Sie decken auch die Umgebung der Nester oder die Orte der Niederkunft ab, wenn diese für die Nachwuchspflege benötigt werden. Fortpflanzungsstätten können somit Balzplätze, Paarungsquartiere, Nistplätze usw. umfassen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4. vgl. auch Begriffsdefinition des MUNLV 2008).

Ruhestätten sind die Bereiche, die von Tieren aufgesucht werden, wenn diese nicht aktiv sind. Hierzu gehören Plätze, die zur Thermoregulation, als Rast- oder Schlafplätze, Verstecke oder für die Überwinterung genutzt werden. Die LANA (2009) bezeichnet die Fortpflanzungs- und Ruhestätten zusammenfassend als „Lebensstätten“ der zu schützenden Arten.

Fortpflanzungs- und Ruhestätten können artspezifisch in unterschiedlicher Weise eingegrenzt werden. Es ist möglich, nur die Bereiche, in denen eine konkrete Art tatsächlich vorkommt, kleinräumig als Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu bezeichnen, sofern sich das Vorkommen einer Art hierauf beschränkt. Dem steht eine weitere Definition gegenüber, die die Gesamtheit geeigneter Bereiche zur Fortpflanzungs- und Ruhestätte erklärt. Die Europäische Kommission bevorzugt die weitere Definition (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.b), schränkt aber zugleich ein, dass für Arten mit größeren Aktionsradien eine Beschränkung auf einen klar abgegrenzten Raum sinnvoll erscheint.

Das MUNLV (2008) kommt zu dem Ansatz, dass Arten mit geringen Raumansprüchen eher nach der weiten Definition, also der Gesamtheit geeigneter Fortpflanzungs- und Ruhestätten im betrachteten Raum, Arten mit großen Aktionsradien dagegen eher mit einer engeren, auf besonders geeignete Teillebensräume eingegrenzten Sichtweise, behandelt werden sollten.

Bei Vögeln sollte in der Regel nicht nur das eigentliche Nest, sondern das gesamte Revier als Fortpflanzungsstätte betrachtet werden. Nur bei Arten, die große Brutreviere nutzen und ihre Nahrungsreviere weiträumig und unspezifisch aufsuchen, kann die Lebensstätte auf das eigentliche Nest mit einer geeigneten störungsarmen Ruhezone beschränkt werden (siehe MUNLV 2008).

Auch der Begriff der Beschädigung bedarf einer näheren Betrachtung. Nach Darstellung der Europäischen Kommission (EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.4.c) stellt eine Beschädigung eine materielle Verschlechterung dar, die im Gegensatz zur Vernichtung schleichend erfolgen und zur graduellen Verschlechterung der Funktionalität einer Stätte führt. Dies mag ein langsamer Prozess sein, der streng genommen nicht immer mit einer physischen Beschädigung, sondern eher mit einer sukzessiven Beeinträchtigung einhergehen kann. Entscheidend für die Aussage, ob eine Handlung zur Beschädigung eines Lebensraumes einer Art führt, sind Ursache-Wirkungs-Prognosen. Als Beschädigungen sind auf jeden Fall alle Handlungen zu bezeichnen, die nachweislich zur Beeinträchtigung der Funktion von einer (je nach Art tatsächlich oder potenziell genutzten) Fortpflanzungs- oder Ruhestätte führen.

Auch die Frage der „Absichtlichkeit“ bei dem Inkaufnehmen artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen ist durch den EuGH im so genannten „Caretta-Caretta-Urteil“ vom 30.01.2002, Rs. C-103/00 (siehe unter <http://curia.europa.eu>) thematisiert worden. Danach ist eine Handlung dann als absichtlich zu bezeichnen, wenn sie in Kenntnis aller Umstände, folglich im Bewusstsein des Vorkommens der geschützten Arten und der beeinträchtigenden Wirkung der Handlung vorgenommen wird. Eine unmittelbare Absicht des Tötens von Anhang IV – Arten oder der Störung derselben muss nicht vorhanden sein. Das Wissen um die voraussichtliche Wirkung des eigenen Handelns im Zusammenhang mit dem ebenfalls bekannten Vorkommen von Anhang IV – Arten reicht aus, um dieses als absichtlich zu bezeichnen (siehe EUROPEAN COMMISSION 2006, 2007, Kapitel II.3.).

Als Untersuchungsraum wird die Fläche bezeichnet, in der die faunistischen Untersuchungen/Erfassungen für das vorliegende Fachgutachten erhoben wurden. Die Begriffe Untersuchungsgebiet, Untersuchungsfläche und Untersuchungsraum werden im Folgenden synonym verwendet.

Die Begriffe Eingriffsbereich, Eingriffsfläche, Eingriffsgebiet bzw. Vorhabenbereich sind enger gefasst und beschreiben die Fläche oder Flächen, die unmittelbar durch das Vorhaben betroffen sind, z.B. durch Baustellenaktivitäten, Lagerplätze, Zuwegung etc.

Die Begriffe Plangebiet, Planfläche (z.B. B-Plangebiet) bezeichnen den Geltungsbereich des jeweiligen Plans bei einem Planverfahren.

Der Begriff Wirkraum beschreibt den Bereich, in dem eine Störung von planungsrelevanten Arten aufgrund vorhabenbedingter Störwirkungen denkbar ist.

2. Beschreibung des Vorhabenbereichs

Der dieser artenschutzrechtlichen Prüfung zu Grunde liegende Vorhabenbereich umfasst das Gelände auf dem sich ehemals die Belgische Schule befand. Das Plangebiet befindet sich südlich der Goethestraße, Siegburg (53721) (**Abbildung 1**).

Im Rahmen des Bebauungsplan (B-Plan) 10.9 beabsichtigt die Stadt Siegburg die Planfläche mit Wohnhäusern zu bebauen. Zurzeit unterliegt der Vorhabereich keiner Nutzung. Im Norden wird er von der Goethestraße begrenzt und im Osten von der Wohnbebauung flankiert, die sich entlang der Rilkestraße befindet. Im Süden endet er am Brungshof, wobei hier der ehemalige Kindergarten (südlich Brungshof) ebenfalls zum B-Plan 10.9 zählt. Im Westen bildet die Schillerstraße die Vorhabenbereichsgrenze. Das Plangebiet liegt inmitten einer dichten Bebauung im Stadtzentrum von Siegburg (53721) und besitzt eine Fläche von rd. 9.700 m². Die Straßen sind dementsprechend stark frequentiert (u.a. parkende Autos). Im Nordwesten befindet sich weiterhin ein Parkplatz.

Der Vorhabenbereich weist nur angrenzend zum Parkplatz, im Westen Gehölze auf. Hierbei handelt es sich um Gebüsch und einige Bäume (mittelstarkes Baumholz). Im Rahmen der Geländebegehung am 13.11.14 konnten weder in den Bäumen auf der Planfläche (Bäume waren gut einsehbar) noch im näheren Umfeld Horste von Großvogelarten nachgewiesen werden. Dies gilt ebenfalls für Baumspalten oder Baumhöhlen. Kleingewässer oder ähnlich potenziell wertvolle Biotopstrukturen, die artenschutzrechtlich relevanten Tierarten als Lebensraum (Amphibien, Reptilien) dienen könnten, konnten auf der Vorhabenfläche nicht festgestellt werden.

Die folgenden **Abbildungen 1 - 5** vermitteln einen Eindruck von der vorhandenen Biotopausstattung innerhalb der Vorhabenfläche.

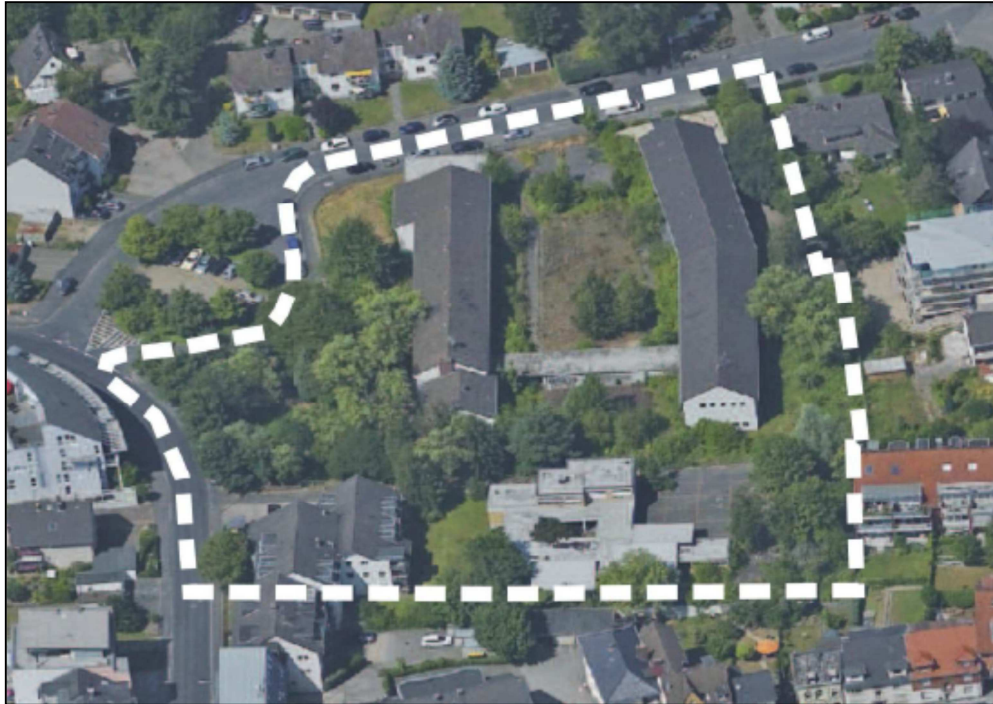


Abbildung 1: Die Bebauung soll auf einer innerörtlichen Fläche im Stadtzentrum von Siegburg (53721) Am Brungshof umgesetzt werden. Der Vorhabenbereich ist weiß gekennzeichnet. Bis auf das Wohnhaus im Südwesten wurden alle Gebäude, die auf dem Luftbild erkennbaren sind (ehemalige Belgische Schule, evangelische Kita) bereits vor der Ortsbesichtigung abgerissen. (Luftbild-Schrägaufnahme Aerowest), entnommen aus PLA-Vorlage, Aufstellungsbeschluss Kreisstadt Siegburg Stand: 17.09.14).



Abbildung 2: Blick auf den zentralen Vorhabenbereich nach Norden. Im Hintergrund ist die Bebauung entlang der Goethestaße zuerkennen. Die zentralen Flächen sind weitestgehend frei von Vegetation.



Abbildung 3: Blick nach Osten auf die Bebauung entlang der Rilkestraße. In der Weide konnten Horste, Baumhöhlen oder Baumspalten nachgewiesen werden



Abbildung 4: Blick von der Schillerstraße auf die Gehölze und Gebüsche im Osten des Vorhabenbereichs. Horste, Baumhöhlen oder Baumspalten befinden sich in den Bäumen nicht.



Abbildung 5: Blick auf den Parkplatz an der Goethestraße / Schillerstraße von der Vorhabenfläche. Hier befinden sich in den Randbereichen Brennnesselbestände und eine dichte Krautvegetation. .

3. Datengrundlage, Vorgehensweise und Methodik

3.1 Datengrundlage

Die Daten für die vorliegende Artenschutzprüfung stammen aus den Fachinformationssystemen des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Hierbei handelt es sich um die Angaben zum Vorkommen geschützter Arten im Messtischblatt (MTB) 5209 (Siegburg), (TK 1:25.000, Siegburg) sowie um die Angaben des Biotopkatasters und der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ (vgl. LANUV 2014a, b, c, d). Weiterhin wurden Angaben aus die „Brutvögel Nordrhein - Westfalens“ (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) in der Auswertung berücksichtigt.

In der vorliegenden Artenschutzprüfung wurde die Lebensraumeignung im Vorhabenbereich für die planungsrelevanten Arten nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) sowie Vogelarten, die in der Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) als regional „gefährdet“ eingestuft sind, geprüft. Falls ein Vorkommen von solchen Tierarten denkbar ist, wurden sie im weiteren Verlauf der Artenschutzprüfung berücksichtigt.

3.2 Vorgehensweise und Methodik

In Bezug auf den Artenschutz müssen folgende Aspekte behandelt werden:

- Es muss eine Vorstellung davon erarbeitet werden, wie sich artenschutzrechtlich relevante Arten im Wirkungsbereich des Vorhabens verteilen. Bedeutung haben dabei europarechtlich geschützte Arten (europäische Vogelarten und Anhang IV Arten der FFH-RL), da sie den unter 1.2 dargestellten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen unterliegen und zudem Grundlage sind, die Zulässigkeit des Eingriffs bewerten zu können.
- Es ist der Tatbestand der Tötung oder Verletzung von Individuen artenschutzrechtlich relevanter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG abzu prüfen.
- Im Hinblick auf das Störungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu prüfen, ob sich der Erhaltungszustand ggf. betroffener lokaler Populationen streng geschützter Arten und wildlebender Vogelarten vorhabenbedingt verschlechtern könnte.
- Unter Berücksichtigung des § 44 Abs. 5 BNatSchG ist bei zulässigen Eingriffen zu prüfen, ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäische Vogelarten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG im Einflussbereich des Vorhabens auftreten und beeinträchtigt werden können. Das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist nicht verletzt, soweit die ökologische Funktion der

betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Gleiches gilt für das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG, soweit die danach verbotene Handlung unvermeidbar mit einer Beeinträchtigung nach Abs. 1 Nr. 3 verbunden ist. Unmittelbar anwendbar ist das Artenschutzrecht der §§ 44 ff BNatSchG auf der Ebene der Vorhabenzulassung.

Falls die Verletzung eines Verbotstatbestandes nicht auszuschließen ist, ist zunächst zu prüfen, ob dies über geeignete Vermeidungs- und/oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vermieden werden kann.

Ist die Verletzung eines Verbotstatbestandes auch unter Berücksichtigung von Vermeidungs- oder Minderungsmaßnahmen oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) nicht auszuschließen, ist zu prüfen, ob eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG gewährt werden kann. In diesem Zusammenhang ist eine Begründung zum Vorliegen der Ausnahmevoraussetzungen, insbesondere zu zumutbaren Alternativen und zur Frage des Erhaltungszustands betroffener Arten als Folge des Vorhabens, erforderlich.

Die in 3.1 genannten Daten wurden in Hinblick auf potenzielle Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet untersucht und ausgewertet. Dies geschah unter Berücksichtigung der Lebensraumsansprüche der einzelnen Arten.

Im Rahmen einer Geländebegehung (13.11.14) wurde der Vorhabensbereich auf die im Vorhinein ermittelten potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten und regional „gefährdeten“ Vogelarten hin überprüft. Dies erfolgte im Hinblick auf direkte (z.B. durch Sichtbeobachtung oder akustische Nachweismethoden) und indirekte Nachweise der Arten (z.B. in Form von Nahrungsresten, Kot, Nestern). Im Rahmen der Geländebegehung wurde das Potential des Plangebiets anhand der vorhandenen Biotopausstattung als Lebensraum für solche Arten eingeschätzt. Hierzu wurde nach geeigneten Habitatstrukturen wie Höhlen, Nistmöglichkeiten, Nahrungshabitaten, Überwinterungshabitaten, Versteckplätzen, Fortpflanzungs- und Ruhestätten, etc. gesucht.

Das im Wirkraum zu erwartende Artenspektrum entspricht also der vorhandenen Biotopausstattung.

Aufgrund der begrenzten Biotopausstattung des Vorhabensbereichs und der Vorbelastungen (z.B. innerörtliche Lage, angrenzenden Gärten) sowie der Kleinflächigkeit des Eingriffsgebiets ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

4. Auswahl artenschutzrechtlich relevanter Arten

Den Vorgaben des § 44 Abs. 1 Nrn. 1, 3 und 4 BNatSchG folgend gelten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für sämtliche besonders geschützten Arten (vgl. Kapitel 1.2.2) wohingegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gilt nur für die streng geschützten Arten und die wildlebenden Vogelarten. Mit Blick auf § 44 Abs. 5 BNatSchG beschränkt sich die artenschutzrechtliche Prüfung auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und auf die wildlebenden Vogelarten. Die übrigen, nur national besonders und streng geschützten Arten unterliegen der Eingriffsregelung und sind daher im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nicht zu berücksichtigen.

4.1 Wildlebende Vogelarten

Im Rahmen dieses Gutachtens werden die nach MUNLV (2008) und KIEL (2005) als planungsrelevant bezeichneten Vogelarten berücksichtigt. Diese Listen werden durch acht zusätzliche Arten erweitert, die seit der aktuellen Roten Liste der Brutvögel NRW (SUDMANN et al. 2011) als „gefährdet“ eingestuft werden: Baumpieper, Feldlerche, Feldsperling, Kuckuck, Mehlschwalbe, Waldlaubsänger, Waldohreule, Waldschnepfe.

Neben den planungsrelevanten Vogelarten, die im MTB 5209 gelistet sind, werden aber auch Vogelarten betrachtet, die regional gefährdet sind und deshalb hier ebenfalls als planungsrelevant anzusehen sind. Demnach werden in vorliegendem Gutachten auch Vogelarten geprüft, die nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2009) in der hier relevanten Verbreitungslandschaft mindestens als „gefährdet“ eingestuft werden. Berücksichtigt werden jedoch nur Arten, die aufgrund der vorhandenen Lebensraumtypen und Lebensraumeignung im Vorhabenbereich vorkommen können.

Durch eine Ortsbegehung wurde die Lebensraumeignung des Vorhabenbereichs und seines Umfeldes für Vögel eingeschätzt. Daraufhin und unter Berücksichtigung der Angaben des LANUV (2014a, b, c, d) sowie „Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens“ (GRÜNEBERG & SUDMANN et al. 2013) erfolgte eine Einschätzung bezüglich des möglichen Vorkommens wildlebender Vogelarten innerhalb des Vorhabenbereichs.

Bei ubiquitären Arten wie z.B. Kohlmeise, Rotkehlchen und Amsel wird angenommen, dass sie in der Lage sind im Falle eines Eingriffs in ihr Habitat auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten im unmittelbaren Umfeld zurückzugreifen. Da die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nach § 44 Abs. 5 BNatSchG somit erhalten bliebe, wird nicht von einem Eintreten des Verbotstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgegangen. Diese sogenannten „Allerweltsarten“

werden deshalb zwar insgesamt formal mit betrachtet, aber nicht einzeln vertiefend geprüft und auch nicht artspezifisch in den Tabellen und im Text aufgeführt.

4.2 Fledermäuse

Im MTB 5209 werden **Braunes Langohr**, **Kleine Bartfledermaus** und **Zwergfledermaus** gelistet. Der Vorhabenbereich besitzt jedoch keine Strukturen, die von den genannten Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten genutzt werden können (keine Baumhöhlen, Baumspalten, Gebäude). Eine sporadische Nutzung der Vorhabenfläche als Nahrungsraum, insbesondere der Zwergfledermaus der Umgebung (Wohnbebauung) ist jedoch denkbar.

Aufgrund fehlender Strukturen, die ein günstiges Nahrungsangebot (Insekten) bereitstellen, der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereichs, innerstädtischen Lage und vorhandener Ausweichhabitate im Umfeld (z.B. beleuchtete Straßenzüge, Wohnbebauung) kann der Vorhabenbereich für Fledermäuse aus dem näheren Umfeld (z.B. Zwergfledermaus aus der angrenzenden Bebauung) als Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung eingestuft werden.

Zusammenfassend lässt sich der kontrollierte Vorhabenbereich allerhöchstens als gelegentlich von siedlungstypischen Fledermausarten überflogener Bereich und Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung beschreiben.

Relevante Lebensraumverluste, insbesondere aber Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien können mit hinreichender Sicherheit bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden. Artenschutzrechtlich relevante Konflikte liegen demnach nicht vor. Die Gruppe der Fledermäuse wird daher nicht weiter betrachtet.

4.3 Sonstige Säugetierarten

Im MTB 5209 ist die **Wildkatze** aufgeführt. Sie ist eine Art geschlossener strukturreicher Waldgebiete, Siedlungsbereiche werden hingegen gemieden. Im Plangebiet finden sich auch keine Strukturen, die weiteren artenschutzrechtlich relevanten Säugetierarten, wie z.B. der Haselmaus, als geeignete Lebensräume dienen könnten. Ein Vorkommen von sonstigen Säugetierarten kann daher mit hinreichender Sicherheit bereits im Voraus ausgeschlossen werden. Dementsprechend werden Arten aus der Gruppe sonstiger Säugetierarten nicht weiterverfolgt.

4.4 Amphibien und Reptilen

Im MTB 5209 sind **Gelbbauchunke**, **Kreuzkröte** und **Kammolch** gelistet. Gewässer oder Kleingewässer, die o.g. Amphibienarten als Fortpflanzungsstätten dienen könnten, sind im Eingriffsbereich sowie im näheren Umfeld nicht vorhanden. Biotopstrukturen, die als Landhabitate für die genannten Amphibienarten in Frage kommen, fehlen ebenfalls. Daher können deren Vorkommen für den Vorhabenbereich bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Auch für weitere Amphibienarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie kommt der Eingriffsbereich als Lebensraum nicht in Frage.

Unter den Reptilien werden **Mauereidechse**, **Schlingnatter** und **Zauneidechse** für das MTB 5209 angegeben. Für Eidechsenarten und Schlangen fehlen essentielle Kleinstrukturen wie Plätze zur Thermoregulation, Tages- und Überwinterungsverstecke und Nahrungshabitate im räumlichen Zusammenhang.

Da relevante Lebensraumverluste für die Amphibien und Reptilien, insbesondere aber auch Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien mit hinreichender Sicherheit bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können, wird die Gruppe der Amphibien und Reptilien nicht weiter behandelt.

4.5 Wirbellose

Im MTB 5209 sind die beiden Schmetterlings - Bläulinge **Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling** und **Großer Moorbläuling** gelistet.

Voraussetzung für das Vorkommen des Dunklen Wiesenknopf – Ameisenbläulings ist der Große Wiesenknopf als Futter- und Eiablagepflanze sowie Kolonien von Knotenameisen (v.a. *Myrmica rubra*) für die Aufzucht der Raupen. Der charakteristische Lebensraum des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings sind extensiv genutzte, wechselfeuchte Wiesen in Fluss- und Bachtälern. Zu feuchte oder regelmäßig überflutete Standorte werden offenbar gemieden. Der Große Moorbläuling kommt vor allem in Sumpf- und Auwiesen in warmen, feuchten Fluss- und Stromtälern vor, wobei die Art ebenfalls zu nasse oder regelmäßig überflutete Standorte meidet. Der Bläuling ist in seinem Vorkommen auch auf das Vorkommen des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*) als Futter- und Eiablagepflanze, und einer Knotenameise – in diesem Fall v.a. die Art *Myrmica scabrinodis* – für die Raupenaufzucht angewiesen.

Die Voraussetzungen sind für die beiden Bläulinge im Vorhabenbereich nicht erfüllt, so dass deren Vorkommen mit hinreichender Sicherheit bereits im Voraus ausgeschlossen werden können.

Da relevante Lebensraumverluste für die Wirbellosen, insbesondere auch Verluste von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder direkte Gefährdungen von Individuen oder Entwicklungsstadien bei sämtlichen potenziell denkbaren Vorkommen mit hinreichender Sicherheit bereits im Vorhinein ausgeschlossen werden können, muss die Tiergruppe der Wirbellose nicht weiter behandelt werden.

5. Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen

Die Stadtbetriebe Siegburg AöR als neue Eigentümer beabsichtigen nun, auf dem Grundstück der ehemaligen belgischen Schule ein städtebauliches Konzept umzusetzen und zwölf Grundstücke für die Realisierung von freistehenden Wohnhäusern mit max. 2 Wohneinheiten und Grundstücksgrößen zwischen 466 qm und 619 qm zu schaffen. Die Grundstücke sollen im Wesentlichen über eine untergeordnete Anliegerstraße von der Schillerstraße erschlossen werden. Die Gebäude der ehemaligen belgischen Schule, die seit einigen Jahren ungenutzt waren, wurden bereits abgerissen, um eine Gesamtfläche von ca. 7.200 qm zu erschließen.

Nach Aufgabe des Kindergartenbetriebes im Jahr 2007 soll das südlich angrenzende Grundstück der evangelischen Kirchengemeinde ebenfalls einer Wohnnutzung zugeführt werden. Hier wird die Grundstücksentwicklung durch die Eigentümerin selbst und den Projektentwickler EHP Wohnbau GmbH betrieben. Es sollen auf einer weiteren Fläche von insgesamt ca. 2.500 qm zwei Hausgruppen in Form von jeweils drei Reihenhäusern und ein Mehrfamilienwohnhaus entstehen; die einzelnen Grundstücke für die geplanten Reihenhäuser weisen jeweils eine Fläche von ca. 215 qm auf. Die Grundstücke sollen ebenso über die geplante Anliegerstraße erschlossen werden.

Die Erschließung des Plangebietes soll im Wesentlichen über eine neu zu errichtende Anliegerstraße mit Wendehammer erfolgen. Ein Teil der Grundstücke, die nicht unmittelbar an die neue Erschließungsfläche angrenzen, sollen direkt von der Goethestraße bzw. der Schillerstraße erschlossen werden. Es soll an zentraler Stelle ein öffentlicher, begrünter Quartiersplatz entstehen, der als Spielfläche oder zum Verweilen genutzt werden kann (**Abbildung 6**).

Mit der Errichtung der Wohnhäuser sind weiterhin die Anlage von Garten- und Außenflächen, Stellplätzen und Zuwegungen zu den einzelnen Häusern verbunden, sowie die bereits erwähnte Anliegerstraße.

Hierzu sind im Eingriffsgebiet Rodungen des Baumbestands und der Gebüsche sowie die Inanspruchnahme von Boden notwendig. Im Rahmen Vorhabenumsetzung werden jedoch auch Neupflanzung von Bäumen und Gehölzen vorgenommen.

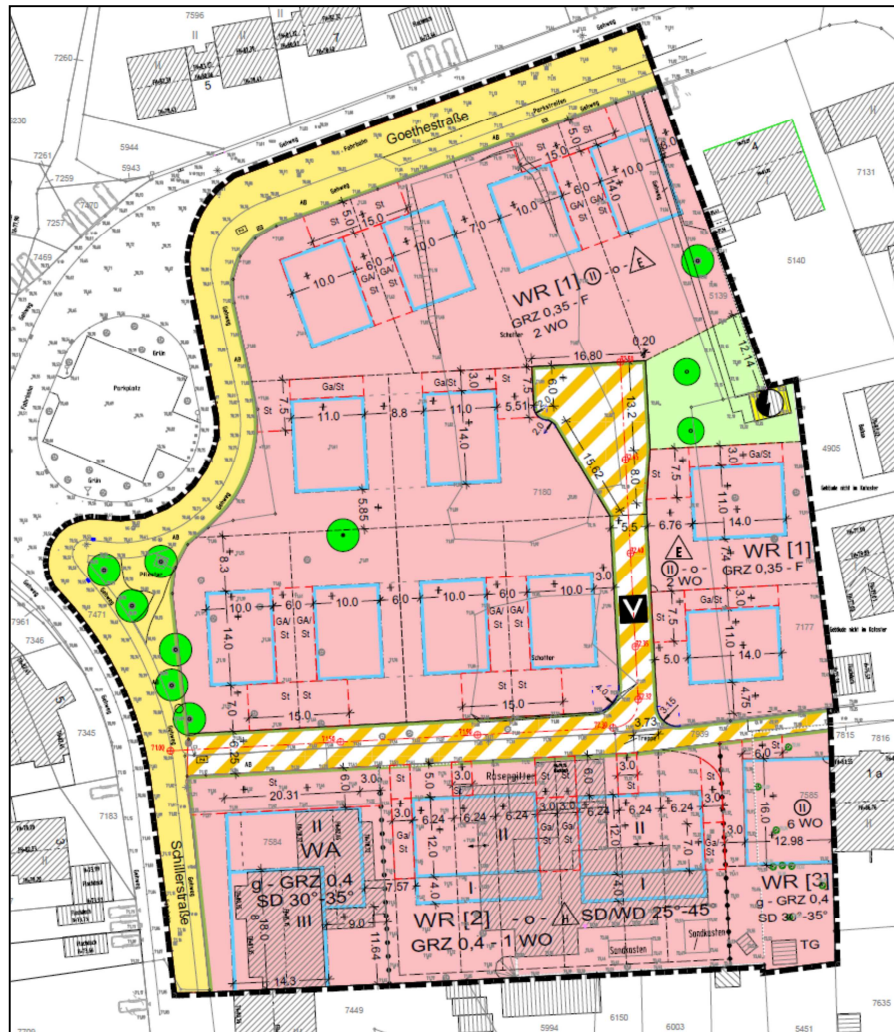


Abbildung 6: B-Plan 10.9 der Stadt Siegburg. Blau umrandet sind die Stadtorte für die geplanten Wohnhäuser. (Entnommen aus: B-Plan 10.9. Kreisstadt Siegburg Stand: 09.01.15).

Da mögliche vorhabenbedingte Auswirkungen sowohl kurz- als auch langfristig entstehen und auch wirken können, sind diese im Vorhinein einzuschätzen. Die einzelnen Wirkfaktoren bezüglich ihrer Wirkung auf planungsrelevante Tierarten werden in vorliegender Artenschutzprüfung bewertet. Im Hinblick auf potenzielle Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten sind folgende Auswirkungen des Vorhabens denkbar:

- **Flächeninanspruchnahme / Lebensraumverlust**

Bau- und anlagebedingt kommt es zu Flächeninanspruchnahmen / Lebensraumverlusten durch die entstehende Bebauung sowie die Anlage von Außenanlagen und Grünflächen, Stellplätzen, Zuwegungen zu den Häusern und die Anbindung an die Schillerstraße bzw. Rilkestraße über den Ausbau des Am Brungshofs. Hierzu sind Eingriffe in Vegetationsstrukturen (Gebüschrodungen, Baumfällungen) und die Inanspruchnahme von Boden notwendig. Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden aber auch kurz- bis

mittelfristig wiederum neue Lebensräume für siedlungstypische Tierarten geschaffen (Lebensstätten im Garten und an Gebäuden).

- **Eingriffe in den Grundwasserhaushalt, Auswirkungen auf Oberflächengewässer, Stoffeinträge, Störwirkungen durch akustische und optische Effekte**

Das Vorhaben ist nicht mit Beeinträchtigungen des Grundwasserhaushalts verbunden. Im Plangebiet befinden sich auch keine Oberflächengewässer oder sonstige Lebensräume, die empfindlich gegenüber Stoffeinträgen sind. Die zur Bebauung vorgesehene Fläche befindet sich inmitten einer innerstädtischen Wohnbebauung. Eine Vorbelastung durch akustische und optische Effekte ist dem zu Folge für den Vorhabenbereich bereits zu konstatieren. Aufgrund der bestehenden Vorbelastungen können daher störbedingte Auswirkungen auf artenschutzrechtlich relevante Arten mit hinreichender Sicherheit im Vorhinein ausgeschlossen werden. Diese Wirkungspfade werden daher nicht weiter betrachtet.

- **Auswirkungen auf Lebensraumvernetzung und -verbund**

Beeinträchtigung von Vernetzungs- und Verbundbeziehungen treten z.B. auf, wenn funktionale Zusammenhänge von Lebensräumen gestört werden (z.B. Trennung von Brut- und Nahrungsräumen einer Tierart), wenn Tierwanderwege unterbrochen oder miteinander in Kontakt stehende Teilpopulationen durch ein Vorhaben voneinander getrennt werden (Barriereeffekte). Weiterhin können sich Auswirkungen auf Artvorkommen insgesamt ergeben, wenn Teilpopulationen bestimmter Arten beeinträchtigt werden und dadurch die Gesamtpopulation unter eine für den Fortbestand notwendige Größe sinkt. Der Vorhabenbereich besitzt aufgrund seiner innerstädtischen Lage, seiner begrenzten Biotopausstattung und seiner geringen Größe keine Verbund- oder Vernetzungsfunktion. Der Wirkpfad wird deshalb nicht weitergehend betrachtet.

- **Unmittelbare Gefährdung von Individuen**

Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen geschützter Arten kann baubedingt eintreten. Baubedingt sind Tötungen oder Verletzungen von Tieren in der Vegetation denkbar. So würde die Beseitigung von Vegetationsstrukturen, in denen sich Nester mit Eiern oder Jungtiere von Vögeln befinden (Bodenbrüter), zur unmittelbaren Gefährdung dieser Tiere führen.

Eine Gefährdung von Fledermäusen in ihren Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, da sich im Vorhabenreich keine Strukturen befinden, die ihnen als Fortpflanzung- und Ruhestätten dienen könnten (Baumhöhlen, Baumspalten, Gebäude).

Die Gefahr, dass überwinternde Tiere (z.B. Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Haselmaus) durch die Beseitigung ihrer Verstecke infolge von Bodenabtrag, aber auch durch das Zuschütten unterirdischer Landhabitats, verletzt oder getötet werden könnten, besteht nicht, da der Vorhabensbereich für sie kein Lebensraumpotenzial aufweist.

Möglich wären darüber hinaus auch Verkehrsoffer durch den baubedingten Fahrzeug- und Geräteeinsatz im Vorhabengebiet. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge im Vorhabensbereich ist aber zu gering, um zu einem direkten Kollisionsrisiko für flugfähige Tiere (Fledermäuse und Vögel) führen zu können. Auch eine zukünftige Gefährdung von durch den Anliegerverkehr durch das begrenzte Verkehrsaufkommen und die geringen Geschwindigkeiten ausgeschlossen werden.

Die dargestellten Auswirkungen des Vorhabens sind Grundlage für die Konfliktprognose (siehe Kapitel 7). Im Vordergrund bei dem hier zu prüfenden Vorhaben stehen die Flächeninanspruchnahme und der damit einhergehende Verlust von Lebensräumen sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen.

Auf Grundlage der vorhabenspezifischen Wirkfaktoren (s. o.), den Vorbelastungen sowie der Biotopstrukturen lässt sich der Wirkraum des Vorhabens definieren. In diesem Bereich kann eine Störung von planungsrelevanten Arten nicht ausgeschlossen werden.

In vorliegender Artenschutzprüfung kann der Wirkraum dem Eingriffsgebiet gleichgesetzt werden. Störwirkungen sind darüber hinaus nicht zu erwarten.

6. Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten

Die nachfolgende Aufstellung betrifft Arten, die im Vorhabenbereich und der unmittelbaren Umgebung für die vorliegende Artenschutzprüfung (potenziell) vorkommen und unter die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Einschränkungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG fallen. Behandelt werden daher folglich die Arten und Artengruppen, deren mögliche Betroffenheit über die Zulässigkeit des Vorhabens entscheidet (gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind dies die Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und die europäischen Vogelarten, vgl. Kapitel 1.2 und 2.1). Die Methodik der Prüfung artenschutzrechtlicher Belange erfolgt nach den in Kapitel 3.2 dargestellten Kriterien und unter Berücksichtigung der in Kapitel 3.1 beschriebenen Datengrundlagen.

Die Auswertung des Biotopkatasters (LANUV 2014c) und der LINFOS (LANUV 2014d) des Landes NRW erbrachte keine Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten im Wirkraum des Vorhabens.

6.1 Europäische Vogelarten

Der Wirkraum liegt im MTB 5209 (Siegburg). Für das MTB werden **27** planungsrelevante Vogelarten gelistet. Nach Auswertung der vorhandenen Quellen (LANUV 2014, b, c, d, LINFOS) ist aufgrund der Habitatausstattung, der Kleinflächigkeit des Vorhabenbereichs sowie der Vorbelastungen auszuschließen, dass die gelisteten planungsrelevanten Vogelarten im Wirkraum selbst sowie dessen näherem Umfeld Fortpflanzungs- und Ruhestätten besitzen. (**Tabelle 1**).

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der regional „gefährdeten“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011), wie z.B. Haussperling, Bluthänfling, Klappergrasmücke, Fitis kann aufgrund der begrenzten Biotopausstattung ebenfalls ausgeschlossen werden (keine Gebäudenischen, fehlende strukturreiche Hecken). Ein Auftreten als sporadischer Nahrungsgast und / oder Gastvogel im Vorhabenbereich ist bei einigen Arten aus dem Umfeld (insbesondere Haussperling aus der umliegenden Wohnbebauung) denkbar.

Der Vorhabenbereich besitzt weiterhin für die verbreiteten und ungefährdeten, nicht planungsrelevanten Vogelarten, sogenannte „Allerweltsarten“ eine Eignung als Lebensraum. Hierbei handelt es sich v.a. um anspruchslose und für Siedlungen typische Vogelarten (z.B. Amsel, Heckenbraunelle, Kohlmeise), die in den vorhandenen Gebüsch und Bäumen potenzielle Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorfinden.

In der folgenden **Tabelle 1** erfolgt eine Bewertung des möglichen Vorkommens planungsrelevanter Vogelarten auf Grundlage der Angaben zum MTB 5209 sowie eine Einschätzung des artenschutzrechtlichen Konfliktpotenzials in Bezug auf die Vorhabenumsetzung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) des gesamten Messtischblatts 5209 (Siegburg) mit Angaben zum möglichen artenschutzrechtlichen Konfliktpotential (AKP) für den Wirkraum (WR) und das Eingriffsgebiet (EG) und Begründung (vgl. LANUV 2014a, b). EHZ = Erhaltungszustand, S = Schlecht, U = Unzureichend, G = Günstig.

Planungsrelevante Arten im Messtischblatt 5209					
Vögel					
Art		Status MTB	EHZ NRW (Kon)	AKP	Begründung
Dt. Name	Wiss. Name				
Eisvogel	<i>Alcedo atthis</i>	sicher brütend	G	nein	Da die Art an Gewässer mit Steilufern oder Wurzelteller in Gewässernähe als Brutplätze angewiesen ist, kann ein Vorkommen im EG und WR ausgeschlossen werden.
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	sicher brütend	U-	nein	Die Art besiedelt die offene Feldflur. Innerstädtische Bereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Feldschwirl	<i>Locustella naevia</i>	sicher brütend	U	nein	Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z.B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele). Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Feldsperling	<i>Passer montanus</i>	sicher brütend	U	nein	Höhlenbäume als potenzielle Brutplätze konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Weiterhin werden die Lebensraumansprüche nicht erfüllt.

Flussregenpfeifer	<i>Charadrius dubius</i>	sicher brütend	U	nein	Potenzielle Bruthabitate (vegetationsarme Flächen mit grober Bodenstruktur) befinden sich zwar im EG und WR jedoch werden innerstädtische Bereiche nicht besiedelt (hier starke Störung).
Gänsesäger	<i>Mergus merganser</i>	rastend	G	nein	Der Gänsesäger kommt in NRW als Wintergast an Gewässern vor. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	sicher brütend	U-	nein	Die Art bevorzugt alte, mit Totholz durchsetzte Laub- und Mischwälder. Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	sicher brütend	G	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Bruthabitate (alte Waldbestände) sind ebenfalls nicht vorhanden.
Kiebitz	<i>Vanellus vanellus</i>	sicher brütend	S	nein	Die Art besiedelt die offene Feldflur. Siedlungsbereiche erfüllen die Habitatansprüche der Art nicht.
Kleinspecht	<i>Dryobates minor</i>	sicher brütend	G	nein	Art der Auen, Bruchwälder oder baumreichen Parks. Die Lebensraumansprüche (Weichhölzer, Totholz) werden im EG und WR nicht erfüllt.
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	sicher brütend	G	nein	Horste konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Potenzielle Nahrungshabitate sind ebenfalls nicht vorhanden.
Mehlschwalbe	<i>Delichon urbica</i>	sicher brütend	U	nein	Die Art nutzt Gebäudestrukturen als Brutplätze. Diese sind im EG und WR nicht vorhanden. An den umliegenden Häusern konnten auch keine Hinweise auf Brutstätten der Art (Nester oder Spuren von Altnestern) erbracht werden.
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	sicher brütend	G	nein	Eichendominierte Wälder im Tiefland, in Flussauen und im Bergland sind der Lebensraum, den der Mittelspecht bevorzugt besiedelt. Nistökologisch ist der Mittelspecht an Totholz oder Schadstellen in Stamm und Starkästen gebunden. Die Lebensraumansprüche im EG und WR werden nicht erfüllt.

Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	sicher brütend	G-	nein	Neuntöter brüten in offenen und halboffenen Landschaften mit Hecken, Sträuchern oder Einzelbäumen. Bevorzugt werden Heckenlandschaften mit Weißdorn, Brombeere und Schlehe in extensiv genutztem Grünland. Die Lebensraumansprüche der Art werden im EG und WR nicht erfüllt.
Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	sicher brütend	U-	nein	Die Art nutzt Gebäudestrukturen als Brutplätze. Diese sind im EG und WR nicht vorhanden. An den umliegenden Häusern konnten auch keine Hinweise auf Brutstätten der Art (Nester oder Spuren von Altnestern) erbracht werden.
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	sicher brütend	U	nein	Art der Wälder, Waldränder, die auf Horste angewiesen ist. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	sicher brütend	G	nein	Die Art ist auf Gebäudenische als Brutplatz angewiesen, die im EG und WR fehlen.
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	sicher brütend	U+	nein	Der Lebensraum des Schwarzkehlchens sind magere Offenlandbereiche mit kleinen Gebüsch, Hochstauden, strukturreichen Säumen und Gräben. Besiedelt werden Grünlandflächen, Moore und Heiden sowie Brach- und Ruderalflächen. Wichtige Habitatbestandteile sind höhere Einzelstrukturen als Sitz- und Singwarte sowie kurzrasige und vegetationsarme Flächen zum Nahrungserwerb. Die Lebensraumansprüche werden im WR und EG nicht erfüllt.
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	sicher brütend	G	nein	Der Schwarzspecht ist von Altwaldbeständen abhängig. Die Lebensraumansprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	sicher brütend	G	nein	Horste konnten in den Nadelholzbeständen im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar, EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.

Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	sicher brütend	G	nein	Die Art ist auf Gebäudenische als Brutplatz angewiesen, die im EG und WR fehlen.
Uferschwalbe	<i>Riparia riparia</i>	sicher brütend	U	nein	Da die Art auf Gewässer mit Steilufern als Brutplätze angewiesen ist, kann ein Vorkommen im EG und WR ausgeschlossen werden.
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	sicher brütend	G	nein	Brutplätze des Uhus befinden sich überwiegend an Steinwänden oder in Horsten. Die Lebensraumsprüche werden im EG und WR nicht erfüllt.
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	sicher brütend	G	nein	Baumhöhlen konnten im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar, EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	sicher brütend	G	nein	Der Waldlaubsänger ist eine Charakterart der Buchenwälder und Mischbestände mit hohem Buchenanteil, und zwar sowohl im Altholz als auch im Stangenholz. Siedlungsbereiche werden nicht besiedelt.
Waldohreule	<i>Asio otus</i>	sicher brütend	U	nein	Horste konnten in den Nadelholzbeständen im EG und WR nicht nachgewiesen werden. Es konnten auch keine Gewölle oder Federn gefunden werden, die auf eine Nutzung der Nadelholzbestände als regelmäßige Ruhestätte hindeuten. Als gelegentlicher Nahrungsgast denkbar. EG und WR besitzen jedoch eine untergeordnete Bedeutung als Nahrungshabitat.
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	sicher brütend	U+	nein	Keine geeigneten Bruthabitate vorhanden. Eine relevante Bedeutung des EG und WR als Nahrungsraum ist ebenfalls nicht gegeben.

Fazit: Fortpflanzungs- und Ruhestätten der planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sowie regional „gefährdeter“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) können mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Die Lebensraumsprüche für ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten sind jedoch erfüllt.

7. Konfliktprognose: Betroffenheit artenschutzrechtlich relevanter Arten

Auf Grundlage der Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten und der Darstellung der vorhabenbedingten Wirkungen erfolgt eine Einschätzung der Betroffenheit dieser Arten durch das geplante Vorhaben. Hierbei werden Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Konflikten in die Planung integriert.

7.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung artenschutzrelevanter Beeinträchtigungen

Ziel der Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung von artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen ist es, das Eintreten der Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu verhindern. Maßnahmen zur Minderung artenschutzrechtlicher Beeinträchtigungen werden vor allem dann beachtet, wenn sie tatsächlich geeignet sind, Auswirkungen auf planungsrelevante Arten soweit zu reduzieren, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden. Folgende Vermeidungs- / Minderungsmaßnahmen werden für das vorliegende Vorhaben formuliert:

- V1 - baubedingt: Bauzeitpunkt – Optimierung. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sollten außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit wildlebender Vogelarten durchgeführt werden. Dies ist der Zeitraum der Revierbesetzung, Balz und Brut bis zum Ausfliegen der Jungtiere. Hierdurch werden der Verlust von Individuen sowie die unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung von Nestern und Eiern brütender Vögel vermieden. Die Beseitigung der Vegetation und vorbereitende Maßnahmen sollten daher außerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September erfolgen. Durch die zeitliche Begrenzung wird vermieden, dass der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (unmittelbare Gefährdung von Individuen inkl. ihrer Eier und Jungtiere) sowie des Artikels 5 a) und b) der Vogelschutzrichtlinie für wildlebende Vogelarten eintritt. Bei einer Vorhabenumsetzung im Zeitraum 1. März bis 30. September sind die im Winter geräumten bzw. gerodeten Flächen bis zum Beginn der Inanspruchnahme durch geeignete Maßnahmen (Freischneiden, Entfernen von Holzstümpfen) vegetationsfrei zu halten, damit sich keine Brutvögel darauf ansiedeln.
- V2 - baubedingt: Ökologische Baubegleitung. Falls die Baufeldfreimachung innerhalb des Zeitraumes 1. März bis 30. September stattfinden soll, sind entweder vorher Maßnahmen zur Vermeidung einer Brutansiedlung durchzuführen (etwa durch Verminderung der Attraktivität von Flächen) oder es ist eine ökologische Baubegleitung

einzurichten, die sicherstellt, dass Brutvorkommen rechtzeitig identifiziert und geschützt werden können. Die Kontrolle erfolgt kurzfristig vor Beginn der Bauarbeiten. Falls es zu Nachweisen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wildlebender Vogelarten kommt, müssen die Bauarbeiten bis zum Verlassen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die jeweiligen Arten verschoben werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (in Anlehnung an MKUNLV 2013) zur Vermeidung, dass die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG in Verbindung mit § 44 Abs. 5 BNatSchG ausgelöst werden, sind für das Vorhaben nicht notwendig.

7.2 Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 unter Berücksichtigung von Abs. 5 Satz 2 BNatSchG

Für zahlreiche Arten, die im Wirkraum potenziell vorkommen, kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit bereits im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da der Vorhabensbereich für diese keine relevante Funktion als Lebensraum erfüllt (z.B. Nahrungsraum von untergeordneter Bedeutung).

7.2.1 Wildlebende Vogelarten

Das Eingriffsgebiet und das nähere Umfeld bieten planungsrelevanten Vogelarten nach KIEL (2005) und MUNLV (2008) sowie regional „gefährdeten“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) keine geeigneten Lebensräume, die sie als Brutplatz nutzen könnten. Artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG können daher ausgeschlossen werden. Auch im Umfeld ist aufgrund der aktuellen Nutzung als Wohnbebauung und dem Verkehr nicht von erheblichen Störungen auf wildlebende Vogelarten auszugehen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten.

Lediglich für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, die Siedlungen besiedeln und für diese typisch sind (z.B. Amsel, Kohlmeise, Rotkehlchen, Mönchsgrasmücke), kommt der Vorhabensbereich als potenzieller Lebensraum in Frage. Unter Umständen könnte die Beseitigung der Vegetation dementsprechend zu einer Tötung oder Verletzung von Individuen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen, insbesondere wenn der Eingriff zum Zeitpunkt der Brut- und Aufzuchtzeit stattfinden sollte. Eine Auslösung des Tötungstatbestands nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann daher im Voraus nicht ausgeschlossen werden. Durch die Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme V1 (*Bauzeitpunkt – Optimierung*) und in Kombination mit V2 (*Ökologische Baubegleitung*) kann

jedoch eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit hinreichender Sicherheit vermieden werden. Aufgrund der Vorbelastungen ist auch nicht mit erheblichen Störungen zurechnen, die einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG auslösen könnten. Auf den Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG können die betroffenen Individuen durch Ausweichen in die Umgebung reagieren. Hier sind ausreichend Lebensräume vorhanden, die ihre Lebensraumsprüche erfüllen (umliegende Gärten). Im Rahmen der Vorhabenumsetzung werden auch Neupflanzungen von Gehölzen vorgenommen, die mittel- bis langfristig den ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten als Lebensraum zur Verfügung stehen. Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne von § 44 Abs. 5 BNatSchG bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Weiterhin ist für solche Arten eine artenschutzrechtliche Betroffenheit nicht gegeben, die als Gastvögel (im vorliegenden Fall vor allem auftretende Nahrungsgäste, hierzu zählen planungs- und nicht planungsrelevante Vogelarten, wie z.B. Haussperling, Sperber, Waldohreule) im Wirkraum potenziell auftreten könnten, da der Verlust von Nahrungsflächen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich keine Relevanz hat. Dies gilt nicht falls dieser Verlust zur Aufgabe von Fortpflanzungsstätten führen würde, sich der Nahrungsraum also als essentiell für diese Stätten erweist. Im vorliegenden Fall kann dies für alle potenziellen Nahrungsgäste mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da ausreichend Ausweichlebensräume in der Umgebung vorhanden (umliegende Gärten) sind und die Inanspruchnahme bedeutsamer Lebensräume für artenschutzrechtlich relevante Arten im Vergleich zum Lebensraumangebot in der Umgebung gering ist. Eine unmittelbare Gefährdung von Individuen, Eiern oder Nestern kann auch für Gastvögel ausgeschlossen werden. Dies gilt ebenfalls mit Blick auf relevante Störwirkungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, da die Nahrungsräume nicht von besonderer Bedeutung sind.

Fazit: Mit Vorkommen der im gesamten MTB 5209 **27** gelisteten planungsrelevanten sowie regional „gefährdeter“ Vogelarten nach Rote Liste NRW (SUDMANN et al. 2011) ist im Eingriffsgebiet und Wirkraum nicht zu rechnen, da deren Lebensraumsprüche nicht erfüllt werden. Ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die unmittelbare Gefährdung von Individuen (Tötungsrisiko) bestehen jedoch für einige ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten. Unter Berücksichtigung der in Kapitel 7.1 formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit dieser nicht planungsrelevanten Vogelarten mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

8. Prüfung von Ausnahmetatbeständen

Aus der vorliegenden artenschutzrechtlichen Betrachtung geht hervor, dass das Vorhaben bei Einhaltung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen als zulässiger Eingriff einzustufen ist und im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2, 3 BNatSchG keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 3 BNatSchG eintreten, da die ökologischen Funktionen von Fortpflanzungsstätten der potenziell betroffenen Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden (Kapitel 6.2). Da eine artenschutzrechtliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten auszuschließen ist, bedarf der Eingriff keiner Prüfung der Ausnahmetatbestände nach § 45 Abs. 7 BNatSchG.

9. Zusammenfassung und Fazit: Artenschutzrechtliche Zulässigkeit B-Plan 10.9 der Stadt Siegburg(53721)

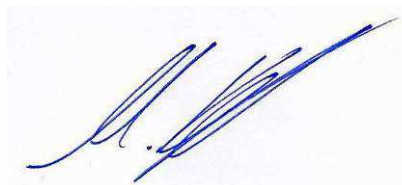
In der vorliegenden Artenschutzprüfung (ASP) wird ermittelt, ob und welche artenschutzrechtlichen Konflikte im Zusammenhang mit der Umsetzung des B-Plans 10.9 der Stadt Siegburg (53721) entstehen. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (BNatSchG) sind die europäischen Vogelarten und Anhang IV - Arten der Flora-Fauna-Habitat Richtlinie (FFH-Richtlinie) zu berücksichtigen.

Grundlage der vorliegenden Bewertung sind Auswertungen vorhandener Daten aus Messtischblättern, dem Biotopkataster und der Landschaftsinformationssammlung des Landes NRW (LINFOS) sowie einer Potentialabschätzung zum Vorkommen von Vogelarten im Wirkraum des Vorhabens. Aufgrund der Vorbelastungen und begrenzten Biotopausstattung des Vorhabensbereichs ist diese Vorgehensweise zur Ermittlung des Artenpotentials als ausreichend anzusehen.

Für die potenziell vorkommenden und damit im vorliegenden Fachgutachten beschriebenen ubiquitären und ungefährdeten Vogelarten kann eine artenschutzrechtliche Betroffenheit, unter Berücksichtigung der formulierten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, ausgeschlossen werden (vgl. Kap. 7.1). Ein Vorkommen von Tierarten (Vögel, Fledermäuse, Amphibien und Reptilien), die im MTB 5209 (Siegburg) gelistet sind, kann für den Wirkraum bereits im Voraus mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, da die entsprechenden Lebensräume fehlen.

Demzufolge treten für keine Vogelarten und Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG ein. Die Umsetzung des o.g. Vorhabens wird somit aus artenschutzrechtlicher Sicht als zulässig betrachtet.

Dieses Gutachten wurde unparteiisch nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.



Bonn, den 16.01.2015

Dipl.- Forstw. Markus Hanft

10. Literatur und sonstige verwendete Quellen

- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1991): Ranging and nesting behavior of the dormouse (*Muscardinus avellanarius*) in diverse low-growing woodland. - J. Zoology, London 224: 589-600.
- BRIGHT, P.W. & MORRIS, P. (1996): Why are dormice rare? A case study in conservation biology. - Mammal Review 26: 157-187.
- EUROPEAN COMMISSION (2006): Guidance on the strict protection of animal species of community interest provided by the 'Habitats' Directive 92/43/EEC. Draft Version 5.
- EUROPEAN COMMISSION (2007): Guidance document on the strict protection of animal species of Community interest under the Habitats Directive 92/43/EEC. Final Version, February 2007.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. IHW-Verlag, Eching.
- GARNIEL, A. & MIERWALD, U. (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Schlussbericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.
- GASSNER, E., WINKELBRANDT, A. & D. BERNOTAT (2010): UVP und strategische Umweltprüfung - Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. – 5. Auflage, Müller, Heidelberg: 480 S.
- GRÜNEBERG, C., S.R. SUDMANN sowie J. WEISS, M. JÖBGES, H. KÖNIH, V. LASKE, M. SCHMITZ & A. SKIBBE (2013): Die Brutvögel Nordrhein – Westfalens. NWO & ALNUV (Hrsg.) LWL – Museum für Naturkunde, Münster.
- Juškaitis 1994 (1994): The structure and dynamics of common dormouse (*Muscardinus avellanarius* L.) populations in Lithuania. - Hystrix (n.s.) 6(1-2): 273-279.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, 12-17.
- LANA (2007): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. Beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014a): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5106>), Abfrage: November 2014
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014b): Datenbank „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (<http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/5107>), Abfrage: Januar 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014): Schutzwürdige Biotope in Nordrhein-Westfalen. Biotopkataster NRW – (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/bk/de/karten/bk>), Stand: 09.01.2014. Abfrage: Januar 2015
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN) (2014d): „LINFOS“ (Landschaftsinformationssammlung). – (http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp), Abfrage: Januar 2015

- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2014e): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (<http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/start>), Abfrage: Januar 2015
- LÜTTMANN, J. (2007): Artenschutz und Straßenplanung. Naturschutz und Landschaftsplanung 39: 385-389.
- MEINIG, H., BOYE, P. & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008. – Natursch. Biol. Vielfalt 70 (1), Bonn-Bad Godesberg: 115-153.
- MEINIG, H., VIERHAUS, V., TRAPPMANN, C., HUTTERER, R. (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Säugetiere - Mammalia - in Nordrhein-Westfalen – In: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand November 2010
- MKULNV NRW (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ) (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen (Az.: III-4 - 615.17.03.09). Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH (Trier): J. Bettendorf, R. Heuser, U. Jahns-Lüttmann, M. Klußmann, J. Lüttmann, Bosch & Partner GmbH: L. Vaut, Kieler Institut für Landschaftsökologie: R. Wittenberg. Schlussbericht (online)
- MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN, Hrsg.) (2008): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. – Düsseldorf: 257 S.
- RÖSSLER, M. & DOPPLER, W. (2012): Vogelanprall an Glasflächen – Geprüfte Muster. Folder der Wiener Umweltanwaltschaft, 2. Auflage.
- SCHMID, H., W. DOPPLER, D. HEYNEN & M. RÖSSLER (2012): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 2., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach. 57 S.
- STORCH, G. (1978): *Musccardinus avellanarius* (Linnaeus, 1758) – Haselmaus.- In: Niethammer, J. & F. Krapp (Hrsg.): Handbuch der Säugetiere Europas Band 1/ I Nagetiere I. - Wiesbaden (Akademische Verlagsgesellschaft) S. 259 - 280.
- SUDMANN, S. R., GRÜNEBERG, C., HEGEMANN, A., HERHAUS, F., MÖLLE, J., NOTTMEYER, K., SCHUBERT, W., VON DEWITZ, W., JÖBGES, M. & J. WEISS (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvögel - Aves - Nordrhein-Westfalens. 5. Fassung, Stand Dezember 2008. – LANUV-Fachbericht 36, Band 2: 79-158.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.-G., BOSCHERT, M. BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung, 30. November 2007. – Berichte zum Vogelschutz 44: 23-81.
- TRAUTNER, J. (2008): Artenschutz im novellierten BNatSchG – Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net.

Gesetze und Verordnungen:

Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) - Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten, In Kraft getreten am 1. Januar 1987, letzte Änderung am 1. März 2010 (Art. 27 G vom 29. Juli 2009)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) - Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege vom 29. Juli 2009, In Kraft getreten am 1. März 2010)

EU-Artenschutzverordnung vom 1. Juni 1997 - Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, L 100 vom 17.4.1997, S. 72, L 298 vom 1.11.1997, S. 70, L 113 vom 27.4.2006, S. 26), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 318/2008 (ABl. L 95 vom 8.4.2008, S. 3).

MUNLV - Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW (2010b): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) - Runderlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW in der Fassung der 1. Änderung vom 15.09.2010. Online-Veröffentlichung: [http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/web/babel/media/VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf)

VVArtenschutz_mit%20Einf%C3%BChrungserlass_1.%20%C3%84nderung_10_09_15.pdf

MUNLV (Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43 EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). – Runderlass des MUNLV vom 13.04.2010: 17 S.

MWEBWV & MKULNV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. 29 S.

Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)

Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitatrichtlinie)

Umweltschadensgesetz (USchadG) - Gesetz über die Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden, In Kraft getreten am 14. November 2007, letzte Änderung am 24. August 2012 (Art. 9 G vom 17. August 2012)

11. Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben		
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): B-Plan 10.9 der Stadt Siegburg (53721)		
Plan-/Vorhabenträger (Name): STADT SIEGBURG		
Gegenstand der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist die Umsetzung des B-Plans 10.9 (53721). Hierzu sind Flächeninanspruchnahmen und die Rodung von Gehölzen notwendig. Um die denkbaren vorhabenbedingten artenschutzrechtlichen Konflikte abschätzen zu können, wurde im Rahmen einer Geländebegehung am 13.11.14 das Vorhabengebiet sowie die angrenzenden Gehölzstrukturen auf aktuelle Vorkommen sowie Hinweise zurückliegender Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten kontrolliert.		
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)		
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des ☒ ja ☐ nein Vorhabens ausgelöst werden?		
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)		
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☒ nein		
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft werden: Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden. Ubiquitäre und ungefährdete Vogelarten, v.a. Gebüsch- und Baumbrüter.		
Stufe III: Ausnahmeverfahren		
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	☐ ja	☐ nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	☐ ja	☐ nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei Anhang IV – Arten günstig bleiben?	☐ ja	☐ nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- ☐ Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang-IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.